

Corona - Infektion als Dienstunfall?!

Lehrkräfte sind besonders gefährdet, sich am Arbeitsplatz Schule mit Corona zu infizieren. In der Primarstufe und der Förderschule ist die Ansteckungsgefahr besonders hoch, da oft Abstandregeln und Hygieneregeln nicht eingehalten werden können. Auch wenn Corona - Infektionen oft nur leichte Symptome auslösen, so könne noch Long – COVID - Spätfolgen auftreten.

Die GEW rät dazu, Corona-Infektionen als Dienstunfall zu melden. Zuständigkeiten für die Anzeige eines Dienst- oder Arbeitsunfalles:

- ❖ Beamt*innen: Dienstunfallanzeige an die Bezirksregierung
- ❖ Tarifbeschäftigte: Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW

Die GEW kritisiert, dass die Bezirksregierung Düsseldorf den mit Corona infizierten verbeamteten Lehrkräften die Anerkennung der Infektion als Dienstunfall meistens verweigert. Für die Behörde liegt bei der Berufsgruppe der LehrerInnen **kein** besonders erhöhtes Risiko vor, sich zu infizieren. Es werden außerdem hohe Hürden für die Anerkennung des konkreten Einzelfalls aufgestellt.

Was bei einer Dienstunfallmeldung nach einer COVID 19 Infektion in der Schule zu beachten ist:

Rechtsgrundlagen:

Auszug aus dem Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW

§ 36 (1) Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

§ 36 (3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. (...)

- ❖ Die Ansteckung bzw. Erkrankung muss innerhalb von zwei Wochen nach einem direkten Kontakt mit einer infektiösen Person erfolgt sein.
- ❖ Nach Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf müssen gleichzeitig folgende Gegebenheiten für eine Anerkennung erfüllt sein:
Die Infektion / der Dienstunfall beruht auf äußerer Einwirkung
und ist ein plötzliches **und** örtlich **und** zeitlich bestimmtes
und einen Körperschaden verursachendes Ereignis
und ist in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten.

- ❖ Konstellationen, die im Einzelfall bei einer Krankheitsübertragung zur Anerkennung als Dienst- oder Arbeitsunfall führen können:
 - ein intensiver direkter Kontakt mit einer infektiösen Person (mind. 15 Minuten bei Unterschreitung von 1,5 bis 2 Metern Abstand)
 - ein zeitlich kürzerer, aber besonders intensiver Kontakt (z.B. durch Anspucken, intensiver Körperkontakt z.B. bei Toilettengängen, Wickeln)
 - Eine Ansteckung in der Schule ist wahrscheinlicher, wenn im möglichen Infektionszeitraum die Lehrkraft nur wenige Ansteckungsmöglichkeiten im außerschulischen Bereich hatte.
- ❖ Bei der Schilderung des Unfallhergangs / Infektionsgeschehens unbedingt auf eine detaillierte Darstellung achten: Wer hat wen wann genau durch welche Handlung angesteckt? Hierbei kann der Fragebogen des Innenministeriums hilfreich sein: <https://www.schulministerium.nrw/ressourcen-einsatz-und-ausbildung-der-lehrkraefte>
- ❖ Auch bei leichten Symptomen Arzt / Ärztin konsultieren und eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung ausstellen lassen.
- ❖ Die Nachweise von PCR Tests, Bürgertests, Quarantäneanordnungen des Gesundheitsamtes etc. aufbewahren und mit einreichen.
- ❖ Bei Kontakt zu nachweislich infizierten SchülerInnen die Eltern um schriftliche positive Testnachweise bitten (soweit vorhanden).
- ❖ Keine Dienstaufnahme, wenn noch Symptome vorhanden sind, ggf. Dienstunfähigkeit ärztlich bescheinigen lassen.
- ❖ Zwei Zeugen müssen den Unfallhergang / das Infektionsgeschehen unabhängig voneinander schriftlich bezeugen, mit genauer Beschreibung was sie wann wo gesehen und wovon sie Kenntnis erlangt haben.
- ❖ Wenn Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden konnten, sollten die Gründe ausführlich dargestellt werden (mangelnde Lüftungsmöglichkeiten, mangelnder Abstand durch Distanzlosigkeit der SchülerInnen, Gründe warum keine Maske getragen werden konnte).
- ❖ Die vorsätzliche Nichteinhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen kann eine Anerkennung als Dienstunfall ausschließen!